



Niederschrift über die 43. Sitzung des Marktgemeinderates am 24.01.2018 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.2017
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Liquiditätsplanung für Januar 2018 (gem. § 57 KommHV)
- 3.2 Firmenbesuche 2017
- 3.3 Starkbierfest Langenpettenbach
- 3.4 Bürgerversammlungstermine 2018
- 3.5 Einführung des „BUS Senioren Indersdorf“ (kurz: BUSSI) zum 01.02.2018
- 4 Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Niederroth;
Verwendung von bestimmten Baumaterialien hinsichtlich der Ökologie
- 5 Antrag der SPD-Fraktion vom 15.11.2017;
Erweiterung der bestehenden Skateranlage um einen Sprungkasten
- 6 Antrag der SPD-Fraktion auf Beschränkung der max. Höchstgeschwindigkeit in der Holzhauser Straße, Markt Indersdorf
- 7 1. Zuschussantrag des SV Niederroth zur Sanierung des Sanitärbereichs und div. Reparaturarbeiten der Sportanlage;
2. Antrag auf Bürgerschaftsübernahme für die Finanzierung der Eigenbeteiligung
- 8 Stromlieferung für kommunale Liegenschaften des Marktes Markt Indersdorf in den Jahren 2020 bis 2022
- 9 Schöffenwahl 2018;
Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.2017

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und teilweise verschickt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 13.12.2017

TOP 13 Vergaben; Neubau Feuerwehrrätehaus Niederroth; Planungsleistungen durch Architekten und Fachplaner

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis. Die bisherige Beauftragung der einzelnen Planer und Büros durch die Verwaltung wurde bestätigt. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass die jeweiligen Aufträge wie vorgeschlagen erteilt werden sollen. Die Verwaltung soll hier entsprechende Honorarverträge abschließen bzw. die erforderlichen Beauftragungen vornehmen.

- TOP 13.1 Kanalisation – Sanierungsplanung Marktplatz und Holzhauser Straße;
Angebote über Ingenieurleistungen durch das Büro Blasy – Øverland aus Baldham

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und stimmte der Beauftragung der vorgeschlagenen Büros mit den beschriebenen Leistungsbildern zu. Der erste Bürgermeister wurde ermächtigt, die erforderlichen Aufträge an die Ingenieurbüros zu erteilen. Darüber hinaus sind für den Bereich Marktplatz ausreichend Haushaltsmittel ab 2018 einzustellen.

- TOP 13.2 Kläranlage Markt Indersdorf;
Untersuchung zur zeitlichen Verschiebung des Bauabschnitts 2 B und weitere Alternativen zur Schlammbehandlung;
Angebot über Ingenieurleistungen durch das Büro Blasy – Øverland aus Baldham

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, dass das Büro Blasy – Øverland zu den angebotenen Konditionen zu beauftragen ist. Die Ergebnisse der Arbeiten sind dem Marktgemeinderat zur erneuten Entscheidung vorzulegen.

- TOP 13.4 Erstellung eines erweiterten Kanalsanierungskonzepts für die Aichacher Straße sowie angrenzende Bereiche im Vorfeld einer möglichen Instandsetzung der Aichacher Straße

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, dass auch die Hausanschlüsse im Bereich der Entwässerungseinrichtung in der Aichacher Straße sowie der angrenzenden Bereiche untersucht werden sollen. Das Ingenieurbüro München West ist mit den Angebotenen Leistungen zu beauftragen.

- TOP 13.5 Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die FFW Indersdorf

Der Marktgemeinderat nahm von der oben dargestellten Sachlage Kenntnis und beschloss, den Zuschlag an die Firma Autohaus Rauscher in Olching zum Angebotspreis von 47.551,47 € zu erteilen. Die erforderlichen Haushaltsmittel dafür sind im Haushalt 2018 einzustellen. Der erste Bürgermeister wurde ermächtigt, die verbindliche Bestellung zu veranlassen.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Januar 2018 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

<u>nicht berücksichtigte größere Ausgaben 12/2017</u>	EUR
Zuschüsse Erwachsenenbildung 2017	23.600,00
Neugestaltung Marktplatz (Mehraufwand)	10.200,00
Sitzungsgelder 2017 Marktgemeinderäte	9.600,00
Zuführung Rücklage 2016	2.123.000,00
KLA Indf., Ertüchtigung 2. BA	23.500,00
	<u>2.189.900,00</u>

<u>nicht berücksichtigte größere Einnahmen 12/2017</u>	EUR
Bauwasserhaltung Erhard-Prunner-Str.	41.100,00
Zuschuss Abwasseranlage	71.700,00
Kanalanschlussbeiträge	11.500,00

Einkommenssteueranteil 4. Vj. 2017 (Mehreinnahme)	145.500,00
	<u>269.800,00</u>

nicht abgewickelte größere Ausgaben 12/2017

Projekt Glasfaser, Hausanschlüsse und Reparaturen	EUR 20.000,00
	<u>20.000,00</u>

1. Kontostände zum 31.12.2017

Girokonto, Sparkasse Dachau	EUR 1.543.100,00
Girokonto, Volksbank Dachau	7.900,00
Cashkonto	<u>1.907.000,00</u>
Gesamt:	<u>3.458.000,00</u>

Kontostand der Rücklage 12/2017	3.439.500,00
---------------------------------	--------------

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.01.2018

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	220.000,00
Stromkosten	ca.	25.000,00
Bayer. Versorgungsverband, Umlage Abr. 2017 und VZ 2018	02.01.2018	57.200,00
Bayer. Versicherungskammer, Kfz-Versicherung	04.01.2018	17.000,00
Bayer. Versicherungskammer, Haftpflicht-/Unfall- u. Elektronikvers.	04.01.2018	49.800,00
Steuererstattungen	08.01.2018	55.400,00
Asphaltierung Bereich Biberfeld	15.01.2018	60.200,00
Erwerb Grundstück FINr. 721, Restzahlung	15.01.2018	615.700,00
Kommunale Unfallversicherung, Beitrag 2018 gesetzl. Unfallvers.	15.01.2018	88.000,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	12.100,00
Bayer. Landesbrandvers., Gebäude- Brand- und Hausratversicherung	ca.	16.200,00
LRA Dachau, Kreisumlage 01/2018	25.01.2018	439.200,00
ZV Grund- und Mittelschule, Zweckverbandsumlage 1. Quartal 2018	25.01.2018	270.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 01/2018	31.01.2018/ca.	17.000,00
Sozialversicherungsbeiträge 01/2018	31.01.2018/ca.	91.000,00
Gehalt 01/2018	31.01.2018/ca.	<u>165.000,00</u>
		<u>2.198.800,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.01.2018

Konzessionsabgabe 4. Quartal 2017	03.01.2018	69.300,00
Miete, Mittagsbetreuung und Gewerbesteuer/Abbucher	08.01.2018	27.600,00
KiTagebühren/Abbucher	15.01.2018/ca.	50.000,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	03.01.-15.01.18	6.100,00
Glasfaser Pacht 01/2018	ca.	45.900,00
Stromeinspeisevergütungen	ca.	8.500,00
Grunderwerbssteueranteil		<u>38.300,00</u>
		<u>245.700,00</u>

Abgleich zum 31.12.2017

erwartete Zahlungseingänge bis 31.01.2018	245.700,00
zuzüglich Guthaben Giro- und Cashkonten	3.458.000,00
	<u>3.703.700,00</u>
erwartete Zahlungsverpfl.bis 31.01.2018	<u>2.198.800,00</u>
voraussichtlicher Kontostand zum 31.01.2018	<u><u>1.504.900,00</u></u>

Ein Kassenkredit wird für den Monat Januar 2018 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Firmenbesuche 2017Sach- und Rechtslage:

Der 1. Bürgermeister sowie ein Vertreter der Verwaltung haben in 2017 wieder einige Firmen in der Marktgemeinde besucht.

Folgende Firmen wurden in 2017 besucht:

Datum	Firma
02.02.2017	Power Plate
13.03.2017	G'sundmacher&Gaumentratzerl
26.07.2017	Regional Magazin
14.11.2017	Helios Klinik Indersdorf
21.11.2017	Fa Rabl
14.12.2017	BRK Kleiderladen

Auch in 2018 sollen die Firmenbesuche fortgeführt werden.

TOP 3.3 Starkbierfest LangenpettenbachSach- und Rechtslage:

Der Sportverein Langenpettenbach lädt wie jedes Jahr zum traditionellen Starkbierfest am Samstag, den 10.03.2018 ab 19.30 Uhr ins Sportheim Langenpettenbach ein.

Eine Teilnahmeliste wurde während der Sitzung in Umlauf gegeben.

TOP 3.4 Bürgerversammlungstermine 2018

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt die Termine der Bürgerversammlungen im Jahr 2018 bekannt. Die Bürgerversammlungen finden jeweils um 19:30 Uhr statt:

- Donnerstag, 19.04. Gasthaus „zur Mühle“, Glonn
- Donnerstag, 26.04. Gasthaus Dandl, Eichhofen

- Mittwoch, 10.10. Sportheim Niederroth, Niederroth
- Donnerstag, 18.10. Augustiner Chorherren Museum, Kloster Indersdorf

TOP 3.5 Einführung des „BUS Senioren Indersdorf“ (kurz: BUSSI) zum 01.02.2018

Sach- und Rechtslage:

Zum 01.02.2018 geht der „BUS Senioren Indersdorf“ (kurz: BUSSI) in den Betrieb.

Der BUSSI fährt zunächst im Probetrieb bis 31.07.2018 immer Dienstagvormittags von 8.30-11.00 Uhr und Donnerstagnachmittags von 13.30-16.00 Uhr gemäß dem nachstehenden Fahrplan:

Haltestelle	Dienstag			Donnerstag		
	Kurs 1	Kurs 2	Kurs 3	Kurs 1	Kurs 2	Kurs 3
Bhst. Marktplatz	8.30	9.30	10.30	13.30	14.30	15.30
Biberfeld / Ecke Hans-Strixner-Straße	8.33	9.33	10.33	13.33	14.33	15.33
Schwedenhang / Ecke Hochstraße	8.35	9.35	10.35	13.35	14.35	15.35
Bhst. Unterer Markt	8.38	9.38	10.38	13.38	14.38	15.38
Bhst. Bahnhof Markt Indersdorf	8.43	9.43	10.43	13.43	14.43	15.43
Gewerbegebiet Apotheke / REWE	8.46	9.46	10.46	13.46	14.46	15.46
Dachauer Straße / Ecke Dorfstraße	8.48	9.48	10.48	13.48	14.48	15.48
Marienplatz / Kloster	8.50	9.50	10.50	13.50	14.50	15.50
Rothbachstraße 22, Markt Indersdorf	8.51	9.51	10.51	13.51	14.51	15.51
Bhst. Römerstraße / Eisfeld	8.53	9.53	10.53	13.53	14.53	15.53
Waldfriedhof Markt Indersdorf	8.54	9.54	10.54	13.54	14.54	15.54
Bhst. Krankenhaus Markt Indersdorf	8.56	9.56	10.56	13.56	14.56	15.56
Augustinerring (Parkplatz)	8.58	9.58	10.58	13.58	14.58	15.58
Bhst. Bahnhof Markt Indersdorf	9.02*	10.02*	11.02	14.02*	15.02*	16.02

* Aufenthalt am Bahnhof

Die Fahrten werden mit Kleinbussen (8- bis 9-Sitzer) durchgeführt, welche Platz für Rollatoren, aber nicht für Rollstühle, bieten.

Der Fahrpreis beträgt pro Fahrt und Kurs 1,00 €. Feiertags findet kein Fahrbetrieb statt!

Nach dem Probetrieb ist über eine Weiterführung der Buslinie und eine evtl. Ausweitung auf weitere Ortsteile zu entscheiden.

TOP 4 Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Niederroth; Verwendung von bestimmten Baumaterialien hinsichtlich der Ökologie

Sach- und Rechtslage:

In Sachen Ausführungsplanung/Ausschreibung für die einzelnen Gewerke für das geplante Feuerwehrgerätehaus gibt es hinsichtlich einzelner zu verwendender Materialien noch eine Fragestellung, welche die Verwaltung wegen des zeitlichen Verlaufs vorab entschieden hat:

„PVC-freies“ Bauen:

Herr Zehrer vom gleichnamigen Architekturbüro hat die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht: Es gibt hier offenkundig bereits eine Art Zertifizierung zum Thema „PVC-freies“ Bauen. Die Verwaltung hat hierzu Herrn Zehrer ausdrücklich befragt, ob es zwingend sei, auf PVC zu verzichten. Der Markt baut ja für den öffentlichen Gebrauch. Es handelt sich genau um ein Feuerwehrgerätehaus, in dem sich natürlich auch Menschen aufhalten. Die Frage ist also, ob es irgendwelche zwingenden Gründe gibt, dass beim öffentlichen Bauen auf PVC verzichtet werden soll.

Herr Zehrer hat dies bereits verneint. Es gebe keine Verpflichtung, auf PVC zu verzichten. Vielmehr handele es sich um eine Empfehlung. Für das FWGH würde dies eine enorme Kostensteigerung bedeuten, weil dann keine Kunststoffenster verbaut werden dürften; ebenso keine anderen Sachen, welche aus PVC sind oder welche PVC enthalten. Es gehe hier vermutlich darum, dass PVC bei einem Brand Salzsäure freisetzt. Darüber hinaus enthalten Kunststoffe auch andere Sachen wie Weichmacher, UV-Stabilisatoren, usw. – alles chemische Stoffe, welche bei der Herstellung und später bei der Verwertung Belastungen für die Umwelt darstellen. Man sollte daher, so der grundsätzliche Gedanke, aus ökologischer und baubiologischer Sicht besser auf den Einsatz von PVC verzichten.

„Halogen-freies“ Bauen:

Herr Axtmann vom Ingenieurbüro Jung & Metzger plant die elektrotechnische Ausstattung für das Feuerwehrgerätehaus Niederroth. Herr Axtmann hat darauf hingewiesen, dass es hier auch einen Leitfaden gebe, der empfiehlt, auf solche Produkte zu verzichten. Es gehe hier insbesondere um die Ummantelung von elektrischen Leitungen. Hier könne man auch auf halogenfreie Produkte zurückgreifen. Dies ist aber ebenfalls mit teilweise enormen Mehrpreisen verbunden.

Die Verwaltung hat auch hierzu Herrn Axtmann um Mitteilung gebeten, ob es dafür ggf. technische oder rechtliche Zwänge gebe bzw. ob es ggf. sogar absehbar sein wird, dass diese Stoffe in Zukunft Probleme jeglicher Art bereiten könnten.

Auch hier erhielt die Verwaltung die Auskunft, dass der Markt nach wie vor entsprechende Materialien verbauen darf. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass dies irgendwann ggf. Probleme bereiten könnte (z. B. aus heutiger Sicht bei der Entsorgung).

Gesundheitliche Aspekte werden in beiden Fällen jedenfalls nicht berührt – das war der Verwaltung eigentlich am wichtigsten.

Grundsätzliche Fragestellung:

Es geht dem Grunde nach darum: oft ist es ja so, dass erst Jahrzehnte später bekannt wird, dass bestimmte chemische Stoffe schädlich sind und dann teuer herausaniert werden müssen (z. B. Asbest, PCB, usw.). Dies geht sogar so weit, dass ganze Gebäude aus den 70er und 80er Jahren abgebrochen und das Material teuer entsorgt werden muss. Aber wenn der Markt jetzt vorsorglich die komplette Baustoffchemie ausschließen wollte, kostet das FWGH wesent-

lich mehr als bisher berechnet. Daher muss man eine Grenze ziehen: selbstverständlich soll auf ökologische Baustoffe zurückgegriffen werden – aber immer auch unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten – andernfalls wird öffentliches Bauen aus Sicht der Verwaltung unverhältnismäßig teuer und auf lange Sicht wird es kaum mehr möglich sein, solche Projekte zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen zu realisieren.

Diese Problematik wird dem Marktgemeinderat vorgelegt, weil es auch während der Ausführung sicherlich noch weitere (ähnlich gelagerte) Fragen zum Thema Materialien geben wird. Die Verwaltung verfolgt dabei das Ziel, dass tatsächlich nur zugelassene Baustoffe Verwendung finden, dazu ist der Markt letztlich verpflichtet. Vor allem bei einem reinen Nutzgebäude wie einem Feuerwehrgerätehaus. Es wird dem Marktgemeinderat daher empfohlen, bei allen weiteren Entscheidungen entsprechend zu verfahren und alleine darauf abzustellen, ob verwendete Materialien eine entsprechende Zulassung (baurechtlich, sonstige Grundlagen) haben. Grundsätzlich betrifft das aber alle gemeindlichen Bauvorhaben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt. Für die Verwendung von Materialien beim Bau gemeindlicher Objekte ist aus heutiger Sicht einzig und alleine darauf abzustellen, ob eine Zulassung zur Verwendung im öffentlichen Bereich vorliegt – und zwar zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes. Grundsätzlich ist ökologischen Produkten der Vorzug zu geben, wenn dies wirtschaftlich vertretbar erscheint. Bei den Fenstern und der Elektroverkabelung ist dies derzeit sicher nicht der Fall. Daher werden die bisherigen Entscheidungen der Verwaltung bestätigt. Grundsätzlich ist bei erneuten Fragestellungen hinsichtlich der Auswahl von Bauprodukten in diesem Sinne zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 5 Antrag der SPD-Fraktion vom 15.11.2017; Erweiterung der bestehenden Skateranlage um einen Sprungkasten

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.11.2017 wurde durch die SPD-Marktgemeinderatsfraktion der Antrag auf Erweiterung der Skateranlage gestellt (siehe auch Vorlage: 2017/0485 im Ratsinformationssystem).

Antragstext des 2. Bürgermeisters Hubert Böck stellvertretend für die SPD- Marktgemeinderatsfraktion:

„...“

Nutzer der Skateranlage haben den Wunsch geäußert, dass die Anlage mit einem Sprungkasten erweitert wird.

Hier können Sprünge und andere Stunts geübt werden und der Nutzer landet in dem weichen Sprungkasten. Dadurch wird die Nutzung sicherer, da die Skater auch ohne diesen Sprungkasten neue Sprünge üben wird der Platz um eine Attraktion reicher. Hiermit beantragt die SPD-Fraktion die Untersuchung durch ein Büro über die Möglichkeit der Umsetzung am Standort Skaterplatz und wenn diese positiv ausfällt um deren Umsetzung.

...“

Die Bauverwaltung wurde daraufhin beauftragt, eine Variantenprüfung der einzelnen Optionen und eine Machbarkeit auch unter dem Sicherheitsaspekt durchzuführen.

Die Bauverwaltung hat die einzelnen Optionen geprüft und sich zusätzlich mit Herrn Dipl. Ing. Roland Zwickl, TÜV SÜD. in Verbindung gesetzt.

Herr Zwickl kam zu folgendem Ergebnis.

Variante 1. Sprungkasten:

Ein Sprungkasten (gefüllt mit Schaumstoffzuschnitten, um ein weiches Eintauchen nach einem Sprung zu ermöglichen) muss vor jeder Benutzung auf Fremdkörper untersucht werden, da Gegenstände (z.B. aus Hosentaschen, Teile die sich vom Sportgerät gelöst haben, oder auch ganze Skateboards) zu schweren Verletzungen führen können.

Ein Sprungkasten darf nur betrieben werden, wenn eine dafür ausgebildete Person die Kontrolle des Kastens durchführt und während der gesamten Dauer der Übung vor Ort ist. Ohne diese Aufsichtsperson ist die Skaterbahn zu sperren oder der Kasten muss weggeräumt werden (außerhalb der Bahn). Die Instandhaltung des Sprungkastens ist zudem sehr aufwändig, da dieser nach jeder Benutzung ordnungsgemäß gegen Witterungseinflüsse und Fremdbenutzung zu verschließen ist.

Die Haftung für diesen Aufsprungkasten trägt der Markt, eine „TÜV-Abnahme“ ist nach den bisherigen Gesprächen mit dem Mitarbeiter des TÜVs fraglich.

Variante 2. Aufsprungmatte:

Eine "fertige" und zugelassene Matte für Skaterparks gibt es laut Angaben der Fa. Populär (Hersteller des Skaterparks) nicht.

Zu diesem Thema wurde ebenfalls Herr Zwickl vom TÜV befragt. Demnach sind solche Matten noch problematischer als der oben genannte Sprungkasten, da eine frei in der Skaterbahn ausgelegte Matte nur teilweise Verletzungen vorbeugen kann, da bei einem nur teilweisem Kontakt mit der Matte bedingt durch die Mattenstärke z.B. (Rumpf auf der Matte und Kopf daneben) Scherkräfte entstehen können, die in der Regel zu erheblichen Verletzungen führen. Außerdem stellt die Matte für andere Benutzer des Parks ein Hindernis dar, wodurch Kollisionen nicht ausgeschlossen werden können, die wiederum zu Verletzungen führen können.

Die Einbringung, Lagerung und Befestigung solcher Matten auf dem Skaterpark wirft hier noch größere Fragen auf wie bei der Variante 1.

Die Haftung für die Matten liegt hier auch auf Seiten des Marktes.

Nach mündlicher Aussage von Herrn Zwickl TÜV SÜD ist keine der beiden Varianten in das heute bestehende Sicherheitskonzept integrierbar. Die somit „gut gemeinten“ Verbesserungen stellen daher für die Nutzer der Skateranlage in Wirklichkeit eine Verschlechterung der Sicherheit dar.

Im Rahmen der Erhebungen zum Antrag der SPD-Fraktion wurde vom Mitarbeiter des TÜV ein wichtiger Aspekt genannt, der leider etwas in den Hintergrund gerückt ist:

Laut Aussage des Herrn Zwickl ist es aus rechtlicher Sicht so, dass jeder Benutzer selbst für seine persönliche Schutzausrüstung verantwortlich ist. Das war auch bei Eröffnung der Anlage klar – daher erfolgen auch entsprechende Sicherheitshinweise am Eingang der Anlage.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Verwaltung die Anschaffung der beantragten „Hilfsmittel“ aus Gründen der Sicherheit und Haftung nicht empfehlen kann. Der Markt würde seine Position wesentlich verschlechtern, weil hier plötzlich die Verantwortlichkeit bei Verletzungen beim Markt liegen würde – ein nicht kalkulierbares Risiko bereits aus Kostensicht, weil sol-

che vorsätzlich herbeigeführten Risiken auch nicht mehr durch die Haftpflichtversicherung des Marktes abgedeckt wären. Die Verwaltung muss dem Marktgemeinderat daher den Rat aussprechen, dem Antrag der SPD-Fraktion aus Sicherheitsgründen nicht zu folgen.

Hinweis in eigener Sache der Verwaltung und der Planer: die Anlage ist bereits sicher. Die aufgebaute Anlage entspricht allen Sicherheitsvorschriften und beachtet dabei auch eine Vielzahl sportlicher Anforderungen. In weitem Umkreis gibt es keine entsprechende Anlage in der Ausführung und Qualität. Es bedarf damit keiner zusätzlichen Hilfsmittel, um die Anlage „sicherer“ zu gestalten. Jede Veränderung erhöht nur die ohnehin bestehende Verletzungsgefahr und würde ungeübte Fahrer nur dazu animieren, größere Risiken einzugehen, was letztlich erst größere Verletzungen bei „Unfällen“ hervorrufen würde. Die Bahn berücksichtigt bereits das unterschiedliche Können der Nutzer. Es gibt hier ganz einfache Bereiche, welche über mittelschwere Bereiche in schwierige Bereiche übergehen. Die Nutzer der Anlage müssen sich daher „langsam“ durch die Anlage durcharbeiten und erhalten somit bei Ausdauer und Talent das Können, auch schwierige Passagen zu meistern. Es macht also keinen Sinn, ungeübte oder gar weniger „talentierte“ Nutzer vorsätzlich in schwierige und kaum zu kontrollierende Situationen zu bringen – noch dazu, wenn das gesamte Haftungsrisiko auf den Markt verlagert werden soll.

MGR und 2. Bürgermeister Hubert Böck weist darauf hin, dass sich derzeit einige Jugendliche gemeinsam mit Sebastian Jaeger von der Kinder- und Jugendarbeit um eine Lösung bemühen. Er beantragt deshalb den TOP bis zur Klärung zurückzustellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stellt den Tagesordnungspunkt bis zur vollständigen Klärung durch Herrn Sebastian Jaeger zurück.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 6 Antrag der SPD-Fraktion auf Beschränkung der max. Höchstgeschwindigkeit in der Holzhauser Straße, Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion hat in der Sitzung des Marktgemeinderates am 15.11.2017 den folgenden Antrag gestellt:

„Der Gemeinderat möge beschließen, die Holzhauser Straße von der Einmündung in die Wöhler Straße bis Ortsausgang für den Verkehr auf 30 km/h zu beschränken.“

Begründung:

Das Hauptargument für eine Reduktion der Regelgeschwindigkeit innerorts ist die zunehmende Verkehrssicherheit. Dabei umfasst Verkehrssicherheit nicht nur die Vermeidung von Unfällen, sondern auch die Abwendung von Gefahren (Verkehrskonflikte) und ein gesteigertes Sicherheitsgefühl. In dem genannten Bereich wohnen Familien mit Kindern. Die meisten umliegenden Straßen sind bereits auf 30 km/h beschränkt (Wohngebiet und Schulbereich). In diesem Bereich sind Schulkinder unterwegs und queren auch die Holzhauser Straße. Aus Gleichbehandlungsgründen ist es nicht nachvollziehbar, warum hier eine unterschiedliche Regelgeschwindigkeit gilt. Daher beantragt die SPD-Fraktion hier eine Angleichung zur 30 km/h-Zone.“

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei der Holzhauser Straße nicht um ein Wohngebiet bzw. um eine Siedlung handelt, sondern diese als Ortsverbindungsstraße zu sehen ist, auf welchen generell 50 km/h gilt. Zusätzlich gibt es für Schulkinder, welche die Holzhauser Straße queren müssen, die Möglichkeit, im oberen Bereich der Straße die Fußgängerampel zu nutzen.

Von der Polizeiinspektion Dachau wurde am 14.12.2017 die nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Die Holzhauser Straße ist wie die Cyclostraße und die Kreis- und Staatsstraßen in Markt Indersdorf als Hauptweg und Ortsverbindungsstraße zu sehen.

Hier gilt generell 50 km/h, sofern keine Ausnahmen nach VwV zu § 3 StVO greifen.

Die 30 km/h-Regelung auf oben genannten Straßen ist mit der Neufassung der StVO für Schulen, Kindergärten, Altenheime und Krankenhäuser geregelt. Hier ist nur der unmittelbare Bereich gemeint und nicht z. B. der gesamte Schulweg. In Markt Indersdorf dürften alle Möglichkeiten bzgl. dieser Regelung ausgeschöpft sein.

Eine andere Ausnahme ist nicht erkennbar. Zudem greift die Regelung des § 45/IX StVO, wo zudem eine zwingende Notwendigkeit nicht gegeben ist.

Die PI Dachau lehnt, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, eine 30 km/h-Beschränkung in der Holzhauser Straße ab.“

Abschließend wird auf eine Mitteilung der Regierung von Oberbayern vom 09.07.2012 verwiesen, in der nachdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen nicht auf der Basis eines Gemeinde-/Stadtratsbeschlusses, sondern ausschließlich von der Straßenverkehrsbehörde, nach Prüfung der Voraussetzungen, als Angelegenheit der laufenden Verwaltung zu treffen sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag der SPD-Fraktion auf Beschränkung der max. Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Holzhauser Straße zu.

Abstimmungsergebnis: 6 : 14 Der Antrag ist somit abgelehnt.

Eine feststehende Geschwindigkeitsanzeige wird dort am Ortseingang noch dieses Jahr angebracht.

- TOP 7**
- 1. Zuschussantrag des SV Niederroth zur Sanierung des Sanitärbereichs und div. Reparaturarbeiten der Sportanlage;**
 - 2. Antrag auf Bürgerschaftsübernahme für die Finanzierung der Eigenbeteiligung**

Sach- und Rechtslage:

Folgender Zuschuss- und Bürgerschaftsantrag des SV Niederroth ist bei der Verwaltung eingegangen:

der Sportverein Niederroth möchte kurzfristig dringend notwendige Reparaturmaßnahmen durchführen:

1. Reparatur der sanitären Anlagen (siehe Anlage 1 - GIK rd. 44.500 €)
2. Erneuerung Deckenpaneele (siehe Anlage 2 – GIK rd. 4.400 €)
3. Erneuerung Schuhputzanlage (in Anlage 1 enthalten)
4. Erneuerung Bodenbelag Fitnessräume Keller (pauschal – GIK rd. 3.000 €)

Die sanitären Anlagen wurden im Jahr 1994 hergestellt. Damals wurde ein Kunststoffrohrsystem für die Wasserleitungen eingebaut, mit welchem wir nun seit längerem immense Schwierigkeiten haben. Mittlerweile mussten wir aufgrund Undichtigkeiten 5 von 20 Duschen in den Kabinen sperren. Die sanitären Anlagen werden von den Fußballern, den Jugendmannschaften unserer Ju-Jutsu Abteilung, Turngruppen, VHS Kursen und anderen ganzjährig genutzt, und sind in einem nicht mehr tragbaren Zustand. Vgl. hierzu auch beiliegendes Bildmaterial (Anlage 3).

Nach langen Hin- und Her- und diversen Gesprächen mit Fachleuten, haben wir nun eine Lösung für uns gefunden, die technisch langfristig und finanziell, die für uns praktikabelste Lösung darstellt. Hierbei wird ein Teil der im Mauerwerk liegenden Rohre durch Edelstahlrohre ausgetauscht, sämtliche Duscharmaturen, Duschköpfe, die undichten Urinale etc. ausgetauscht.

In diesem Zuge möchten wir auch die Bodenbeläge in den beiden Fitnessräumen erneuern, die u.a. durch den Wasserschaden auch in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die alten Teppichböden haben unangenehm gerochen und werden ausgetauscht.

Die Gesamtinvestitionskosten für die oben aufgeführten Reparaturmaßnahmen betragen rd. 52.000 €.

In der Regel werden die Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen von der Gemeinde mit 20 % der Kosten bezuschusst. Da wir bereits einen Kredit bei der Sparkasse für die Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers zurückzahlen (gekauft ohne Zuschuss der Gemeinde), möchte ich Sie bitten eine höhere Bezuschussung zu gewähren. Zur Erinnerung möchte ich festhalten, dass der Sportverein Indersdorf eine Bezuschussung von 50 % für die Reparatur des Fußballplatzes erhalten hat.

Für den nicht geförderten Teil müssen wir erneut einen Kredit bei der Sparkasse Dachau aufnehmen, für den wir voraussichtlich auch die Bürgerschaft der Gemeinde als Sicherheit benötigen.

Gerne würden wir die Reparaturmaßnahmen in den Duschen bereits im Januar 2018 - während der Winterpause im Fußballbereich - durchführen. Deshalb wären wir für eine zeitnahe Zusage Ihrerseits sehr dankbar.

Mit o.g. Antrag vom 12.12.2017 beantragt der SV Niederroth e.V. die beabsichtigten Maßnahmen zu bezuschussen.

Aus dem Antrag geht insbesondere hervor, dass der Sportverein die Maßnahme über die vom Grundsatzbeschluss her üblichen 20 % Investitionszuschuss gefördert haben möchte.

Ein wesentlicher Grund, der für eine abweichende Bezuschussung über die 20 % hinaus spricht, ist die nicht bezuschusste Anschaffung des Aufsitzmähers im Jahr 2013 zu einem Anschaffungswert in Höhe von 32.600 €.

Es wird deshalb von der Verwaltung vorgeschlagen, dass der damals nicht in Anspruch genommene Investitionszuschuss in Höhe von 20 % zur Anschaffung des Aufsitzmähers auf die jetzt anstehende Maßnahme als einmalige Zugabe gewährt wird.

Das bedeutet im Klartext, dass die maximale Zuschusshöhe in 2013 für den Aufsitzmäher (20% von 32.600 €) in Höhe von 6.520 € zu den 20 % für diese Maßnahme nachträglich gewährt werden.

So würde sich die gesamte Zuschusshöhe demnach auf (20 % von 52.000 € = 10.400 €) 16.920 € belaufen.

Zwar verweist der Verein auf die Ausnahmebezuschussung des TSV von 50 % für die Rasenfläche, diese stellte jedoch eine besondere Ausnahmesituation dar, die nicht auf alle anderen „größeren“ Maßnahmen 1:1 zu übertragen ist.

Es handelt sich bei solchen Zuschüssen immerhin um freiwillige Leistungen. Wenn es um Abweichungen vom Grundsatzbeschluss her geht, sollte jede Maßnahme für sich betrachtet werden und nicht auf andere verwiesen werden. Der SV Niederroth hat doch mit dem Verzicht der Bezuschussung bei der Anschaffung des Aufsitzmähers einen guten Grund, sodass dieser als Abweichung vom Grundsatz ausreichen muss.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist die Gewährung des Zuschusses im Jahr 2018 möglich. Im Haushaltsjahr 2018 können die Haushaltsmittel dafür im Haushalt eingestellt werden.

Zudem beantragt der SV Niederroth eine Bürgerschaftsübernahme für die Restfinanzierung der beschriebenen Maßnahme, weil der SV N. die Restsumme abzüglich des eingeplanten Zuschusses der Gemeinde fremd finanzieren möchte. Die maximale Bürgerschaftssumme hängt von der Zuschusshöhe ab. Darüber hinaus hat die Verwaltung durch eine Nachfrage der Mitgliederzahl des Vereins in Erfahrung gebracht, dass die geplante Sanierung der Stockschützenbahn ebenfalls zu einem Teil fremdfinanziert werden soll. Im behandelten Zuschussantrag im Juli 2017 war davon leider nie die Rede, es wäre aber im Gesamtzusammenhang sinnvoll diese beabsichtigte Fremdfinanzierung ebenfalls durch die Bürgerschaftsübernahme abzusichern, ehe hier nochmals eigens ein Antrag und das damit verbundene Prozedere in einem eigenen TOP zu behandeln.

Die Gesamtdarlehenssumme für alle bisher übernommene Bürgschaften des SV N. beträgt zum 31.12.2017: 23.593,31 Euro. Die Gesamtverpflichtung aller eingegangenen Bürgschaften beim SV Niederroth übersteigt auch nicht mit der neuen Bürgschaft die genehmigungspflichtige Gesamtsumme (300.000 €) nach §1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens. Demnach wäre die Übernahme der Bürgschaft genehmigungsfrei.

Zusammengefasst stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Maßnahme	Beträge	Bemerkung
Gesamtkosten der geplanten Sanierung und Renovierung der Sportanlage	52.000 €	
Zuschuss Gemeinde max.	16.920 €	Noch nicht beschlossen
Eigenkapital des Vereins zur Finanzierung der Maßnahme	1.600 €	
Fremdfinanzierung (Darlehen)	33.480 €	1. Teil der Bürgerschaftssumme
Gesamtkosten Sanierung Stockbahnen	25.000 €	Bereits im Juli 2017 behandelt
Zuschuss Gemeinde max.	5.000 €	Im Juli beschlossen
Eigenkapital des Vereins zur Finanzierung der Maßnahme	10.000 €	
Fremdfinanzierung (Darlehen)	10.000 €	2. Teil der Bürgerschaftssumme
Gesamtbürgerschaft max.	43.480 €	

Als ergänzender Hinweis kann noch angemerkt werden, dass der SV Niederroth eine gesunde Mitgliederstruktur nachweisen kann. Aktuell kann der Verein 642 Mitglieder nachweisen. Davon sind 399 als aktive und 243 als passive Mitglieder geführt. Die Mitgliedsbeiträge sind angemessen und demnach auch nicht zu niedrig angesetzt. Somit ist eine Grundsicherheit nämlich die Einnahme durch die Mitgliedsbeiträge vorhanden, sodass die neuen Darlehen auch durch den Verein getragen werden können.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Zuschussantrag des SV Niederroth e.V. und beschließt die geplante Maßnahmen mit maximal 16.920 € der nachgewiesenen Kosten zu bezuschussen. Die erforderlichen Haushaltsmittel dafür sind im Haushalt 2018 einzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Abweichung vom Grundsatzbeschluss zur Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen bei Vereinen eine absolute Ausnahme darstellt und daraus auch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann (Einmalförderung).
Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises. Der Markt behält sich vor, entsprechend der gemeindlichen Finanzlage den Auszahlungsbetrag variabel zu gestalten.
2. Der Marktgemeinderat stimmt einer Bürgschaftsübernahme zur Fremdfinanzierung der geplanten Maßnahmen an der Sportanlage zugunsten des SV Niederroth e.V. in Höhe von max. 43.480 € zu. Der erste Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Bürgschaftsurkunde ermächtigt.

Abstimmungsergebnis: 20: 0

TOP 8 Stromlieferung für kommunale Liegenschaften des Marktes Markt Indersdorf in den Jahren 2020 bis 2022**Sach- und Rechtslage:**

Der bayerische Gemeindetag führt seit vielen Jahren für den Markt Markt Indersdorf die Ausschreibung für die Kommunale Strombeschaffung durch. Seit dem Jahr 2012 erfolgt dies in Kooperation mit der KUBUS Kommunalberatung aus Schwerin. Mit der KUBUS GmbH hat der Markt seit dem Jahr 2015 einen entsprechenden unbefristeten Dienstleistungsvertrag zur Verfahrenserleichterung und zur Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung abgeschlossen.

Letztmalig wurde im Jahr 2015 der Strombezug europaweit für die Jahre 2017 bis 2019 ausgeschrieben. Entsprechend dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.04.2015 wurde die Lieferung von „100 % Ökostrom“ ausgeschrieben.

Der Marktgemeinderat hat nun zu entscheiden, ob die Versorgung der kommunalen Liegenschaften in den Jahren 2020 bis 2022 mit

- „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

oder alternativ:

- Mit „100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“

oder alternativ:

- Mit „100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“

erfolgen soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt,

1. Für die Versorgung der kommunalen Liegenschaften soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022

„100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“ beschafft werden

Abstimmungsergebnis: 7 : 13 (somit abgelehnt)

„100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ beschafft werden.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

2. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Begründung**Zu 1.**

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2020 bis 2022 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Als Teilnehmer der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 liegt der KUBUS GmbH der Dienstleistungsvertrag der Gemeinde vor.

Die Gemeinde ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde/der Stadt/des Zweckverbandes während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote.

a) Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien**

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches

und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,

- b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
 - c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Aus-

schreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh

b) Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote:

c)

§ 1 Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (6) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich ge-

genüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

§ 2 Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.
- (2) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2020 Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermiein Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.
- (3) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt
 - 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie lag.
- (4) Inbetriebnahme ist im Rahmen dieses Vertrages und in Abweichung vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Vorteil dieser Variante: Diese Vari-

ante der Ökostromausschreibung bietet die Gewähr, dass die elektrische Energie mindestens zu 50 % in Neuanlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag - möglicherweise aufgrund der bisher geringen Bündelmenge - nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh
- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 - 1 ct/kWh

Zu. 2.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

TOP 9 Schöffenvwahl 2018; Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffen

Sach- und Rechtslage:

Gem. Nr. 7.1 der Schöffenvbekanntmachung vom 13. Dezember 2012 stellen die Gemeinden im Jahr 2018 wieder eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Amtszeit der Schöffen wird fünf Jahre, also von 2019 bis 2023, dauern.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme grundsätzlich alle Gemeindevohner verpflichtet sind. Wer nicht als Schöffe zu berufen ist, ist den Nrn. 3 bis 5 der Schöffenvbekanntmachung zu entnehmen. Das Schöffenvamt können nur die in Nr. 6 genannten Personen ablehnen.

Mit Schreiben vom 08.01.2018 teilt der Präsident des Landgerichts München II dem Markt mit, dass die Gemeinde mindestens 8 Personen für die Wahl der Schöffen dem Amtsgericht Dachau vorschlagen muss.

Die Verwaltung wird in den kommenden Wochen durch einen öffentlichen Aufruf auf die Möglichkeit zum freiwilligen Eintrag in die Vorschlagsliste hinweisen. Zu gegebener Zeit werden die eingegangenen Bewerbungen zum Schöffenvamt dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt wie vorgeschlagen dem öffentlichen Aufruf zum freiwilligen Eintrag in die Schöffenvvorschlagsliste zu. Der Marktgemein-

derat wird daraufhin in einer der nächsten Sitzungen über die eingegangenen Bewerbungen für ein Schöffenamtsamt in nicht öffentlicher Sitzung entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 07.02.2018

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung